

Allgemeine Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO der Paulbergman GmbH

§ 1 Vertragsschluss; Gegenstand und Dauer des Vertrages

- (1) Gemäß den nachstehenden Bedingungen kommt ein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung zwischen der Paulbergman GmbH, Wichertstr. 47, 10439 Berlin (als Auftragsverarbeiter, im Folgenden „Auftragnehmer“) und jedem Unternehmen, das Dienstleistungen des Auftragnehmers über die Bereitstellung einer Alumni-Netzwerk-Plattform gemäß eines Kooperationsvertrages in Anspruch nimmt (im Folgenden „Auftraggeber“), zustande.
- (2) Der Gegenstand der Dienstleistung ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag, auf den hier Bezug genommen wird (nachfolgend "Leistungsvereinbarung").
- (3) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag hat die Verarbeitung von folgenden Kategorien von Daten für die folgend genannten Zwecke von den aufgeführten Betroffenen zum Gegenstand:

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
Personenstammdaten: Namen, Adressen, Geburtstag, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Internetseiten, Lebenslaufdaten, ggf. vom Auftraggeber hinzugefügte zusätzliche Felder und weitere frei hinzufügbare Daten ("Über mich"-Feld, Tags), sowie Historie zur Änderung dieser Daten.	Bereitstellung von Verwaltungsfunktionen (z.B. Eventorganisation, Versand von Newslettern, Mitgliederstatistiken, Mitgliederprofilen)	Mitglieder des Online-Netzwerkes
Online-Interaktionen der Personen, wie z.B. Veranstaltungsteilnahmen, Beitritt zu einer Mitgliedergruppe, Kommentare, Seitenaufrufe, Interaktionen mit Newslettern	Statistische Auswertung der Nutzung des Onlineportals, kontinuierliche Verbesserung des Onlineportals, Wahrnehmen von Management-Aufgaben	Mitglieder des Online-Netzwerkes
Zahlungsdaten:	Zahlungsabwicklung	Mitglieder des Online-Netzwerkes, die die Zahlungsfunktion verwenden

Bei Nutzung der Zahlungsfunktion: Daten zu Betrag, Fälligkeit, Zahlungsdatum u.ä. Zu den Kunden betreffenden Zahlungen		
Statistische Daten zu Webseitenbesuchern, insbesondere verwendetes Betriebssystem, Browser, IP, Referer, Aufruf-Zeitpunkt und URL	Statistische Auswertungen zur Nutzung des Onlineportals, kontinuierliche Verbesserung des Onlineauftritts, Fehlerbehebung	Alle Besucher der bereitgestellten Webseite

- (4) Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ 2 Datenverarbeitung innerhalb der EU; Ausnahmeregelungen für eine internationale Auftragsverarbeitung

- (1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- (2) Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (3) Das angemessene Schutzniveau in bei Subunternehmern in den USA gilt als nachgewiesen, wenn diese EU-US Privacy Schild zertifiziert sind.

§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die Dokumentation muss auf alle relevanten Sicherheits- und Risikomanagementstandards hinweisen, die vom Auftragnehmer eingehalten werden (wie ISO / IEC 2700x, Common Criteria (ISO / IEC 15408), PCI DSS, MaRisk). Wenn ein Dritter die Einhaltung eines solchen Standards zertifiziert hat, sollte ein Scan der Zertifizierung bereitgestellt werden.
- (2) Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags als Anlage 1 (AV-TOM). Soweit die Prüfung eines Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Gleiches gilt im Fall eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen behördlichen Verfahrens, welches einen Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat.

§ 4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- (2) Die Weisungen erfolgen in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform).
- (3) Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- (6) Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (7) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzepte, das Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unverzüglich durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Auch wenn die oben genannten Leistungen nicht in den Anwendungsbereich fallen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung von Art. 17 DSGVO ("Löschung von Daten").

§ 5 Generelle Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags den gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum

Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- b) Werden die Daten des Auftraggebers Gegenstand von Durchsuchungen und Pfändungen, Pfändungsbeschlüssen, Einziehungen während Konkurs- oder Insolvenzverfahren oder ähnlichen Ereignissen oder Maßnahmen durch Dritte während sich die Daten in der Herrschaftssphäre des Auftragnehmers befinden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftraggeber wird unverzüglich allen betroffenen Parteien mitteilen, dass alle davon betroffenen Daten im alleinigen Eigentum und Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, dass die Daten ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung stehen und dass der Auftraggeber der Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist.
 - c) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten (z. B. Ansprüche aufgrund von Art. 15 bis 21 oder 82 DSGVO) oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
 - d) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
 - e) Auftragnehmer und Auftraggeber unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung der erforderlichen Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO.
 - f) Der Auftraggeber kennzeichnet die Daten, die gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung gespeichert und verarbeitet werden, mit dem Ziel, alle entsprechenden Daten stets als Daten des Auftraggebers identifizieren zu können.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten für Datenverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen bei einer Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer wird insbesondere:
- a) ein angemessenes Schutzniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung infolge von Sicherheitslücken berücksichtigen und die sofortige Aufdeckung von relevanten Verletzungsfällen ermöglichen;
 - b) eine Datenschutzverletzung unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen;
 - c) den Auftraggeber bei seiner Verpflichtung unterstützen, den Betroffenen transparente Informationen zur Verfügung zu stellen;
 - d) den Auftraggeber bei einer Datenschutzfolgeabschätzung im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Datenverarbeitung unterstützen;
 - e) den Auftraggeber bei einer Konsultation einer Aufsichtsbehörde zu unterstützen.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO vorgesehene Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
- (3) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 2 (AV-SUB) aufgeführten Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO.
- (4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

- (5) Es obliegt dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.
- (6) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU bzw. des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (7) Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des § 28 Abs. 3 lit h. DSGVO beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch ein Inspektionsrechts des Auftraggebers (bezogen auf den Subunternehmer) und das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten. Die Kosten, die ein Subunternehmer für das Ermöglichen des Audits erhebt, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (8) Sollten gravierende Mängel bei einer Überprüfung eines Unterauftragnehmers festgestellt werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser Unterauftragnehmer nicht weiter im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses unterbeauftragt wird.

§ 8 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Es gilt die Haftungsbeschränkung aus der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderung dieser Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung einschließlich der Zusicherungen und Gewährleistungen des Auftragnehmers sind nur gültig, wenn sie in Textform erfolgen und

ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine Änderung dieser Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

- (2) Soweit dem Auftragnehmer Aufwände entstehen, die einem spezifischen Auftraggeber zuzurechnen sind (etwa bei der Hilfe in der Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde), kann der Auftragnehmer diesen Aufwand gemäß eines angemessenen Vergütungssatzes in Rechnung stellen.
- (3) Im Falle eines Konflikts haben die Regelungen dieser Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung Vorrang vor sonstigen vertraglichen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung ungültig oder nicht durchsetzbar, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 (AV-TOM)

Allgemeine technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Die Paulbergman GmbH gewährleistet die Sicherheit Ihrer Daten durch folgende technische und organisatorische Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle:**

Schlüssel zu den Büroräumen werden nur an berechtigte Personen vergeben, die vorher zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet wurden.

- **Zugangskontrolle:**

Alle Computer mit Zugriff auf sensible Nutzerdaten sind Passwort geschützt. Alle Mitarbeiter sind angewiesen Computer stets zu sperren, wenn sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Computers befinden. Die Mindestlänge der dabei verwendeten Passwörter beträgt 10 Zeichen, Passwörter müssen Groß- und Kleinbuchstaben und Zahlen enthalten. Außerdem sind die Festplatten aller verwendeter Systeme verschlüsselt. Der Zugang zu den Produktionssystemen, die die bereitgestellte Software und die darin enthaltenen Daten speichern, ist nur über SSH unter Verwendung des Public/Private-Key Verfahrens möglich. Der Zugang zu den entsprechenden Verwaltungsoberflächen ist - soweit möglich - mit Zwei-Faktor-Authentifizierung gesichert.

- **Zugriffskontrolle:**

Zugriffsversuche auf die Produktionssysteme werden über die üblichen Mechanismen zur Erfassung von Zugriffsversuchen durch das Linux Betriebssystem erfasst. Zugriffsversuche auf die bereitgestellte Software werden in den Zugriffsprotokollen des Webservers erfasst. Der Datenzugriff in der Software kann durch verschiedene Rollen und Berechtigungen durch den Auftraggeber selbst geregelt werden.

- **Trennungskontrolle:**

Trennungskontrolle: Die bereitgestellte Software erfasst ausschließlich Daten, die für die Interaktion mit dem Auftraggeber von Bedeutung sind. Insbesondere werden Daten, die zur Ausführung von Zahlungen notwendig sind, also z.B. IBANs oder Kreditkartennummern, ausschließlich vom dafür beauftragten Dienstleister erfasst. In der bereitgestellten Software werden diese Daten nicht gespeichert.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle:**

Die Übertragung von personenbezogenen Daten zwischen den Nutzern der bereitgestellten Software und dem Produktionssystem erfolgt ausschließlich verschlüsselt, um das Risiko sogenannter Man-in-the-Middle Angriffe zu minimieren. Der Zugriff auf externe Schnittstellen (z.B. zum Versand von Emails oder dem Abgleich von Zahlungsdaten) wird ebenfalls verschlüsselt durchgeführt, wenn dies von der Gegenstelle unterstützt wird. Auf Wunsch des Auftraggebers kommuniziert der Auftragnehmer auch mit dem Auftraggeber über verschlüsselte Emails.

- **Eingabekontrolle:**

Wie in 1. unter „Zugriffskontrolle“ beschrieben werden Zugriffe auf die Produktionssysteme erfasst und gespeichert.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle:**
(siehe hierzu Verfügbarkeitsregeln im Kooperationsvertrag)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- **Auftragskontrolle:**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber jederzeit umfassend Auskunft über den Umgang mit persönlichen Daten und unterschiedliche Schutzmaßnahmen zu erteilen.

Anlage 2 (AV-SUB)

Die Paulbergman GmbH beauftragt die folgenden Unternehmen mit Teilen der Leistungserbringung.

<p>netcup GmbH Daimlerstraße 25 76185 Karlsruhe</p>	<p>Die Server auf denen das System läuft und die personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, werden bei der netcup GmbH und der Hetzner Online GmbH gemietet.</p>
<p>Hetzner Online GmbH Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen</p>	<p>Die Server auf denen das System läuft und die personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, werden bei der netcup GmbH und der Hetzner Online GmbH gemietet.</p>
<p>Google LLC 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043 USA</p>	<p>Adressen, die im System gespeichert werden, werden, ohne Personenbezug (lediglich die ausgefüllten Adressfelder), an Google LLC gesendet, um geographische Koordinaten zurückzuerhalten. Hiermit wird bsbw. die Funktion "Mitgliederkarte" ermöglicht. Um Spam zu verhindern, werden Formulare außerhalb des Mitgliederbereiches mit Google Recaptcha gegen Missbrauch gesichert. Vertragsunterlagen, Rechnungen und andere Unterlagen zur Kommunikation mit dem Auftraggeber werden bei Google Docs gespeichert. Google ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt000000001L5AAI</p>
<p>Copper, Inc., 301 Howard St. #600 San Francisco, CA 94105 USA</p>	<p>Daten zur Beziehung und Kommunikation mit dem Auftraggeber, also beispielsweise Emails oder Protokolle von Telefonaten, werden zu Dokumentationszwecken bei Copper gespeichert. Copper ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt00000000CbKAA0</p>
<p>Message Systems, Inc., d/b/a SparkPost 301 Howard St #1330 San Francisco, CA 94105 USA</p>	<p>E-Mails, die über das System verschickt werden, werden von SparkPost verarbeitet. Sparkpost ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt00000000KzTTAA0</p>
<p>Functional Software Inc. Sentry 132 Hawthorne Street San Francisco, California 94107</p>	<p>Zur Nachverfolgung und Behebung von Softwarefehlfunktionen werden diese mit Sentry erfasst. Im Rahmen der Diagnose von Softwarefehlern können dabei im Einzelfall personenbezogene Daten abfließen. Im Normalbetrieb fließen keine personenbezogenen Daten ab. Sentry ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt00000000TNDzAA0</p>
<p>New Relic, Inc. 188 Spear St., Suite 1200 San Francisco, CA USA 94105</p>	<p>Die Server werden laufend mit Hilfe von Software von New Relic überwacht. Dabei fließen keine personenbezogenen Daten an New Relic ab. New Relic ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt00000000TNPIAA0</p>
<p>Stripe Inc. 185 Berry Street, Suite 550 San Francisco, CA 94107</p>	<p>Zur Abwicklung von Zahlungen wird mit Stripe zusammengearbeitet. Personenbezogene Daten fließen nur ab, wenn der Auftraggeber ebenfalls direkt eine Vertragsbeziehung mit Stripe eingeht und seinen Stripe Account über die "Connected Accounts" Funktion mit dem Stripe Account des Auftragnehmers assoziiert. Stripe ist EU-U.S. Privacy Shield certified. https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt00000000TQOUAA4</p>

Zu beachten gilt:

- Falls Alumni-Pay vorhanden: Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber zur besseren Nutzung von Alumni-Pay einen gesonderten Vertrag mit Stripe Inc. abzuschließen. In diesem Fall fließen personenbezogene Daten zu Zahlungen an Stripe Inc. ab.
- Falls "LinkedIn" in der Leistungsvereinbarung enthalten: **LinkedIn Ireland Unlimited Company** ist kein Subunternehmen des Auftragnehmers. Mitglieder können Ihr Profil mit LinkedIn verknüpfen, hierbei fließen personenbezogene Daten an LinkedIn Ireland Unlimited Company in einem Umfang, wie sie bei einem normalen Webseitenzugriff ebenfalls abfließen würden.